

Sonnabends, den 23. Majus, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



21.

Wochentlich-**Stettinische**
Srag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Vorans zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfänden vorkommen, verlohren, gefanden, oder gestohlen worden: diesen werden sodenn angefühet diejenige Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommene Fremden etc. etc. Anzeigt findet sich die Bier, Brod- und Fleisch- Taxe, nebst dem wärtgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgezangenen und angetommenen Schiffer.

I. Personen so entlaufen.

Eine Frauens-Person aus Stettin, Namens Anna Catharina Schulzen, kurz und stark vom Leibe, runden aber bleichen Sommer-prosigen Gesichtes, etwan von 19, bis 20 Jahren, ein roth- und grün-gestreiftes Camlet von Cam-Loth, blau- und weiß-Baumwollenen Rock, eine bläulicht gedruckte auch blaue Schürze, schwarz-streppene Mütze, und schwarze Schuhe anhabend, ist den 6ten May heimlich aus Stettin entwichen: Da aber wider solch ein stark-er Verdacht, daß sie heimlich gehöhret, und daß, den 10ten hieselbst Todts-fundenes Kind, ihr gehöre, und von ihr umgebracht sey; So werden alle Geraths-Berichten, oder wo sich obbeschriebene Person sonst betreten lassen sollte, dienlich ersuchet, solche sofort zu arretiren, und dem Braunschweig-Branden-Burglinde zu Stettin sodann Nachricht davon zu ertheilen, da denn dieselbe gegen Ertheilung der gehörigen Reversalien abgehohlet, und die etwanigen Kosten ersattet werden sollen.

2. Seiten

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Auf Veranlassung eines löbsamen Wapen-Amtes, ist der zweyte Verkauf-Termin von dem Drecker sel. Meister Grobins Witwen Haus, welches in der kleinen Ober-Strasse, zwischen des Schäffer Hübners, und des Osterbores Zimmermeisters Bitters Witwen Häusern innen gelegen, auf den 5ten Juni Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; welches hiemit gehörig kund gemacht wird: und können sich die etwanigen Käufer alldann bey dem löbsamen Wapen-Amte melden, und ihren Voth ad Protocolum geben.

Es soll das Haus allhier, so der St. Gertrudens Kirche zu gehörig, zwischen Meister David Rathcken, Fassbinder, und Friedrich Waffelsen Schoppen-Brauer, verkauft werden: Es hat vier Stuben und vier Kammer, Boden, und einen guten Stall zu acht Pferden, nebst Hofraum, und eine gute Wiese; Der also Begehren darzu hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg melden, und von demselben weitere Nachrichten einholen.

Es sind bey dem Seiden-Krämer Herrn Engelbrecht allhier, eine Quantität Kirchen-Oblaten und Conful-Scheiben, insgleichen auch weiße und rothe Siegel-Oblaten in Schachteln, in Commission abgesetzt worden; Weils nun diese den Nürnbergern an Güte übertreffen, die Preise aber gleichwol mit jenem egal; So wird solches der Veilischen Oblaten-Bäckerey zum Besten hiemit kund gethan.

By dem hiesigen St. Johannis-Kloster ist guter frischer Saatkorn vorräthig; Wer nun welchen zu kaufen begehret, wolle sich dieserhalb bey dem Kloster-Schreiber Gangsten melden.

Es soll des seligen Kaufmann Rundi Frau Witwe, nebst ihren Kindern erster Ehe, und Genehmhaltung der Unnähigen Herren Vormünder, ihr hinter der Nicolaus Kirche hieselbst belegene große mahl süß. Et und Brauwass, nebst der Frau-Wanne und Frau-Berath, nem der darzu belegene Hauss-Wiese, an den Weißblehenden verfaulen; Wer also Lust und Begehren darzu hat, einen Käufer abzugeben, der wolle sich in Termino den 30 May a. c. in der Frau Rundi Hauss des Nachmittags um 2 Uhr einfinden, darauf bieten, und also gewärtig seyn, daß dem Weißblehenden solches zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung die gerichtliche Voth, und Ablaffung darüber ertheilet werden solle.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marsgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. etc. Fügen allen denenjenigen, welche des Martin Ludiger von Resten Aethel Gutes in Wendischen Lidow zu verkaufen Verliehen haben möchten, hiemit zu wissen, washestalt Wir ad instantiam Werner Ernst von Vandemere, hiesigedacht Guth Wendischen Lidow, welches hiesige der aufzunommen und in copplischer Abschrift hiebey gefügten Laxe auf 1157 Rthlr. 15 Dr. ästimiret worden, weil sich auf erlangte Edictales vom 19ten Octobr. a. p. in den darin präfixirte getwessenen Terminis kein Licitant gefunden, Imperpetuo auch angesetzt, daß kein Emor aufzutreiben, ans derweilige Substitutions-Patente erkannt, und damit solche zu jedermanns Notiz desto besser werden, ans derweilige Licitation, und dem zu Stolpe und Schlawe abermahlen zu affizieren verordnet haben. Wir subharriren und stellen demnach zu jedermanns freien Kauf nochmahls obgedacht Guth Wendischen Lidow, hiemit auf den 1ten Janu. 17ten Juli und 3ten Augusti c. und Vor geben den letzten Terminum peremptorie, daß hieselben in anseehlichen Terminis erscheinen, und auf solches Guth gewöhnlicher maßen bieten, oder gemäthlen, daß im lezten Termino dasselbe dem Weißblehenden zugeschlagen, und nachmahls niemand witer dagegen gehret werden soll. Signatum Cöslin den 4ten May 1750.

(L. S.)

G. V. v. Dohn, Hofgerichts-Präsident.
Da die Köpische Wind Mühle, im Amte Stettin gelegen, verkauft werden soll, und hiezu Termin-Licitation auf den 14ten, 22ten May, und 17ten Junii c. angesetzt worden; So haben sich diejenigen, so diese Mühle zu erhandeln gesonnen seyn, alldann vor die hiesige Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zu stellen, ihren Voth ad Protocolum zu geben, und zu erwärtien, daß wir dem Weißblehenden, nach erfolgter Königl. allernädigsten Approbation der Contract geschlossen werden soll. Stettin den 27ten April 1750.

Königl. Preuss. Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.
Da zu Verkauflung der Sabotwischen Sänche-Mühle, im Amte Gütow, welche vom Sturmwinde ungeworfen, und neu zu erbauen ist, Termin-Licitation auf den 22ten April, 14ten und 22ten May c. von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer anberahmet worden; So wird solches dem Publico hies durch beilindt gemacht und diejenigen, so erwöhnt Sänche-Mühle zu kaufen wollen sind, eingeladen, in erwöhnten Terminis, insbesonder im lezteren, vor der hiesigen Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zu erscheinen, solchermassen ad Protocolum in Handlung zu treten, und gewärtig seyn, daß nach Licitation, und der die besten Condiciones offeriret, diese Mühle zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 14ten April. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.

Nachdem

Nachdem Anfangs May c. beym Gollnowschen Jhnen-Krüge, am Dammschen See, 200 Ringe Stab- und 100 Schock Boden-Holz werden aufgesetzt werden, welche per subhastationem an den Meißbietenden verkauft werden sollen, wozu Termini auf den 5ten, 14ten und 28ten May c. anberaumet sind; Als wird solches hierdurch jedermännlich auf der hiesigen Königl. Krüges- und Domainen-Cammer zu geladen, an bemeldeten Tagen Vormittages auf der hiesigen Königl. Krüges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, solcher wegen ad Protocolum in Handlung zu treten, und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden, und der die besten Condiciones offeriret, solches in ultimo Termino gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und darüber ein Contract ertheilet werden soll. Signatum Gettin den 6ten April 1750.

Königliche Preussische Pommersche Krüges- und Domainen-Cammer.
Nachdem ad instantiam derer Vormünder derer Unmündigen von Steinhewer, resp. auf Gettin und Dries, das demselben durch Absterben des Adrichen von Steinhewer anheimgefallene Guth Klein-Paschow, im Soldinischen Kreise in der Neumark gelegen, welches nach Abzug derer darauf stehenden Lasten, auf 17840 Rthl. 4 Gr. Capital zu 4 pro Cent aewürdiget worden; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und hat denjenigen, die solches Guth zu kaufen Velleben tragen, sich den 30ten April, 25ten May, und sonderlich den 22ten Junii 1750. vor der Neumärckischen Regierung zu stellen, ihr Geboth zu thun, und plus licitans der Adjudication zu gewärtigen. Cüstrin den 27ten Martii 1750.

Neumärckische Regierungs-Camthey allhier.
Die Freyherrliche Dörflingische Erben sind willens, ihr im Königsbergschen Kreise wohlbelegenes Guth Schillberg, davon der jährliche Ertrag nach Abzug aller Onerum 3377 Rthl. 15 Gr. ist, zu verkaufen, und sich zu dem Ende drey Licitationis Termine, als der 30te April, 27te May, und 24te Junii c. a. bey der Neumärckischen Regierung angesetzt; Weßwegen die, so Lust und Velleben zum Kauf haben, sich in diesen, sonderlich im letztern Termine zu melden, ihr Geboth zu thun, und zu gewärtigen haben, daß es so bald dem annehmlichsten Käufer solchic werde adjudiciret werden. Cüstrin den 25ten Martii 1750.

Königliche Preussische Neumärckische Regierungs-Camthey.
Den 28ten May 2. c. wie auch folgende Tage, des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, des Nachmittags aber von 2 bis 6 Uhr, sollen auf dem Brückerschen Ritter Hofe zu Cormow in der Uckermark, allerhand Mobilien an Silber, Plun, Kupfer, Hand-Geräthe, Betten, Leinen, Kleider und dergleichen, öffentlich verauktioniret, und gegen baare Bezahlung dem Meißbietenden sofort zugeschlagen werden.

By dem Stadt-Gerichte zu Stargard, ist ad instantiam des seligen Regieruns-Secretari Schops nachs Erben, des Nachmachers Meister Uhy Haus, an der Jhna gelegen, welches deducis deducendis auf 783 Rthl. 18 Gr. 8 Pf. gerichtlich ästimiret, zu verkaufen, wozu Termini auf den 26ten May, 16ten Junii und 7ten Julii 2. c. anberaumet; Wer demnach Velleben hat dieses Haus zu kaufen, das hat sich in oberwehnten Terminis vor dem Stargardschen Stadt-Gericht zu stellen, sein Geboth ad Protocolum zu geben, da denn in letztem Termino dem Meißbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

By dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Schulken Daniel Plesen zu Clemis hin, des Stellmachers Meister Michael Schulken Haus, in der breiten Straße gelegen, welches deducis deducendis auf 405 Rthl. 14 Gr. ästimiret, verkauft werden, wozu Termini auf den 26ten May, 16ten Junii und 7ten Julii 2. c. anberaumet; Wer demnach Velleben hat dieses Haus zu kaufen, der beliebe sich in oberwehnten Terminis vor dem Stargardschen Stadt-Gericht zu stellen, sein Geboth ad Protocolum zu geben, und zu gewarten, daß in letztem Termino dem Meißbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Zu Wahn soll Samuel Kempen Wohnhaus licitiret, und an den Meißbietenden verkauft werden, weil die Kinder erster Ehe daran noch eine Anforderung haben, und da selbe, wenn es nicht repariret werden sollte, einfallen möchte; So sind Termini Licitationis auf den 22ten und 29ten Majo, und der letzte auf den 4ten Junii c. a. angesetzt; und können diejenigen, welche eine Anforderung daran haben, sich obdenn auch in ultimo Termino melden, und der Meißbietende die Adjudication gewärtigen; welches hiermit öffentlich kund gemacht wird; hiernächst aber mit ihrer Ansprache nicht fernor gehöret werden.

Da nunmehr des Senatoris G Hall zu Damm Immobilia, bestehend in drey Häusern, und dazu gehörigen Wäken, eine Schwäne und einen Garten, per modum Subhastationis gerichtl. verkauft werden sollen, nach dem dieselben auf 1065 Rthl. taxiret worden, und Termini dazu auf den 10ten April, 1ten und 25ten May 2. c. angesetzt sind; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und können die Liebhaber in gedebten Terminis zu Wahnhaufe datselbst sich meld. n. ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termine solches dem Meißbietenden zugeschlagen werden sollen.

Es sollen die vor der Gollnowsche Cammercy gesal. lagene, und vor der Jhnamünde am Dammschen See, aufgesetzte 28 Faden Esen-Holz, an den Meißbietenden verkauft werden, und werden Termini Licitationis auf den 28ten April, 14ten und 28ten May 2. c. angesetzt; in welchen sich die Holz-Händler des Morgens um 9 Uhr zu Wahnhaufe melden, darauf dießem, und gewärtigen können, daß solches dem Meißbietenden gegen baare Bezahlung solchic zugeschlagen werden soll.

Zu Gollnow soll ein Ende Bruch, jenest dem Ackerwerk, rechter Hand der Thana an der Hof in hofris, bey denen Bürger-Wiesen belegen, an den Weisbiethenden verkauft werden, und sind Termini Licitations auf den 14ten und 18ten May, und 1ten Junii ange-setzt; in welchen diejenigen, so die Bruch kaufen wollen, sich des Morgens um 9 Uhr zu Gollnow auf dem Rathhause melden, ihren Boff thun, und gewärtigen können, daß mit dem Weisbiethenden der Handel geschlossen, und das Bruch ihm angewiesen werden soll.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Edelin verkauft der Amts-Juchariarius Haeberlich, seinen am Daffonschen Wee gelegenen Gradt Garten, an den Herrn Accise-Inspectorem Kling; Welches Königl. allergnädigster W. rordnungs zufolge hiedurch gemacht wird.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachd.

Als die Pacht-Jahre der Gärther Schwannhagen, Rackit, Siggelfow und B. verpachd, dem Herrn Lieutenant von Wedel gehdrit, auf Marien a. f. zu Ende gehen, und von neuem verpachd werden sollen; So sind Termini Licitations auf den 13ten May, 12ten Junii und 1ten Julii c. ange-setzt, in welchen diejenigen, so diese vier Gärther indgemein, oder eines und das andere davon in Pacht nehmen wollen, sich des Morgens um 8 Uhr bey dem Curatore, dem Herrn Lieutenant von Wedel Senatore Hanow zu Gollnow melden, die Ansfalage einsehen, ihren Boff thun, und erwarten können, daß mit dem Weisbiethenden, und der die Gärther mit einem guten Inventario an Weh am besten belegen, auch die beste Condition besellen kan, und der Handel geschlossen, die Approbation der Königlich. Regierung geschehet, und der Contract ausgefertiget werden soll.

6. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Zu Gollnow sind in der Nacht vom 13ten bis den 14ten May, aus weh Häusern, vermittelst Erdhörung der Feind r. folgende Sachen gestohlen worden, als aus dem ersten: Ein stroffes Bett, nebst einem bunten gewürfelten U berogen, zwey Pöble mit bunten U berügen, ein Küssen, mit einem rothgedruckten U berogen, eine Zedens-Bett-Lüde, drey gewürfelte Bett-Lüden, von blau und weissen Baun, zwey weisse feine Bett-Lüden, imalehen blau, roth und weh gewürfelte Bett-Guardinen, und rohes Gern zu 12 Schnittten Lein. Aus dem andern Hause: Einen bunt-gestreiften kleinen Rock, zwey bunt gestreifte Schürzen, eine weiff, feine Säckes, neun Frauen Halstücher, funfzehn Hüben, drey Monns-Pöble, drey Paar Emeel, und ein groß Fisch-Luch. Da man nun aller angewandten Hände hienit nicht hat entdecken können, und zu vermuthen ist, daß solch d von einer heimlichfindenden Bande gestohlen, indem seit lungen in dieser Graend viele dergleichen Diebstähle unternommen worden; So wird Verkauf angebothen werden solte, solches an sich zu halten, und davon dem Herrn Accise-Inspector Stettin daveilich beliebige Nachricht zu erhalten, der darge nicht allein einen rasionalen Recompens zu geben verspricht, sondern auch auf Verlangen dessen Rahmen beschworen halten wird.

Es ist dem Weidger in Bienenhagen, Johann Christoph Jagen, vor drey Wochen, ein silberner Löffel, drey und ein halb Loth schwer, gefohlen worden, worauf dessen Rahme J. C. J. Aobst, und des Goldschmidts Rahme hebet in eines Herz nß Figur L. s. s. und das Stararchische Stadt-Wapen, mit der inschidigsten Radel. Es weren also die Herren Goldschmiede hier und zu Stargard, wie auch die Judenfabrik jedermann gebeten, solches, so er zu ihnen gebrach würde, an sich zu behalten, und dem Eigenthümer des selben davon Bericht zu thun, wofür er sich erkentlich erzeigen wird.

7. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Bey dem lobfamen Passadischen Gerichte, soll in diesen Rechts-Logen nach Trinitatis, das vormahlighe Schwitfelsche modo Meinhaldische, am Pladderin, zwischen Michael Sichten Wilms, und Carl W. Hohen inne belegene Haus, nebst der zu demselben gehörigen Wiese, vor und abgelsen werden; Wer daran eine gegründete Ansprache zu haben vermerket, kan sich in Termino melden, und seine Jura wahrnehmen.

Des Biraers und Fruhemann Schladen Haus, auf der Lustdie belegen, soll in betorkendenden Rechts-Loge nach Trinitatis bey dem lobfamen Passadischen Gerichte vor und abgelsen werden; Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermerket, kan sich sodann dafelst melden, und Bescheidt erwärtigen.

Des Schlossers selbten Meister Christian Friederich Laurid's Erben und Bescheidt erwärtigen Straffe, zwischen des Buchmachers Meister Polbaum, und des Eschler Meister Aristola Häuser innebes legene Haus, in den nächtkommenden Rechts-Loge, an einen ihrer Mit-Erben vor und abgelsen; Wer hiewider eine gegründete Ansprache zu haben vermerket, kan sich alsdenn melden, und seine Jura wahrnehmen.

8. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Kammerrath und Churfürst etc. etc. Entbieten dem Geschlecht derer von Mantuffel, wie auch allen und jeden Creditores, so an des Hauptmann Georg Friederich von Klitzingen Antheil Guthes in Anhausen einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Grätz, und sagen euch hiemit zu wissen, wie das Kaufs Agnisa von Damhjen, gebörhne von Gropen, vermittelst copephlichen Anstaltss, allerdemüthigst anzeiget, was massen sie von dem gedachten Hauptmann von Klitzing sein Guth in Anhausen für 900. Rthlr. erlich gekauft, wie der gleichfalls in originale producirt, und in copirlicher Abschrift hiebesgehens de Contract mit mehreem besetzt, und darinnen angenommen, auch die Lehnsfolger, und die Creditores per publica Proclama auf ihre Kosten zu provociren, daß ihr die Lehnsfolger resurren, oder in der Erb. Verkauf consentiren, ihr die Creditores aber, eure Jura daran liquidiren und verficiren möchtet, damit sie hierunter in Sicherheit gesetzt wärde; mit allerdemüthigster Bitte, daß Wir solche vertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen nicht segelen; So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatiss, wodon eines allhier zu Edölin, das andre zu Belagard, und das dritte zu Polzin, effiaert werden soll, erstlich, daß ihr 3 dato innerhalb 12 Wochen, wodon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Lehnsfolger ad relendum, oder in den Erb. Verkauf zu consentiren, auch die Creditores aber, um eure Forderungen wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermög, ad Acta ansetzet, auch in Termino den 17ten Julii vor Unserm Hofgericht zu allhier persönlich und unabweislich, oder per Mandatation, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Behr. bestellet, die Documenta zur Justiz also eurer Forderungen sothan in Originali producirt, auch die Handlung effiaert, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärung erwartet, sub comminatione, daß ihr sonst präcludirt, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. S. genatum Edölin den 15ten April 1750.

(L.S.)

G. B. v. Donin, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem vermöge Bescheides vom 13ten April. c. a. der Schulze David Treibensee zu Jacobsenhagen, ad beneficium Cessionis donorum verstatet und Concurssus ordinet, dessen Mo. et Immobilia gerichtlich ins ventricet, tarret, und besonders dessen zu Jacobsenhagen belegenes Gut in Gernitz, mit der Taxe 2700. Thaler zu zweymänniglichen Kauf anzeigetragen, auch Termino ad licitandum auf den 7ten und 20ten May, und 16ten Junii c. a. anberaumet worden; So werden alle und jede, welche solthane Meubles und Schulden-Gericht zu kaufen willens sind, hierdurch invitiret, daß sie sich in Termino proximo zu Jacobsenhagen in des Herrn Bürgermeisters Splittaerbers Behausung einzufinden, ihr Geböth thun, und die Meißles zahlung zu erklaeren, daß ihm das Schulden-Gericht und Meubles in Termino ultimo gegen baare Beserichte oder Tribunale einiaer Anforderung haben, citiret, ihre Forderungen in ultimo Termino, sub pena preclusi, ad Acta zu justificiren.

Zu Gernitz haben verkauft der Bürger und Schuster Meister Wardenborff, seine daselbst in der Bau-Strasse belegene, und von der Frauen, sel. Meißler Caspar Räncken Wittwe, ihm inheriret; Wohnhude cum pertinentiis, an den Bürger und Altknecht der Radmacher, Meißler George Wegner, für 140 Rthlr. und soll dem Käufer die Bars und Abfassung den 20ten May c. ertheilt werden; welches Königl. Verordn. gemäss hi durch bekannt gemacht wird; und haben sich die etwaigen Creditores oder Contradictes in ultimo Termino sub pena preclusi bey dazigem Magistrat gehörig zu melden.

Als der Bürger und Antz. Meißler der Schneider Meißler Martin Lesch zu Naugardten, sein daselbst inne belegenes Wohnhous, samt denen dazu gehörigen Pertinentien, an den dortigen Bürger und Löbker Meißler Immanuel Krausen, um und für 70 Rthlr. erb. und eigenthümlich verkauft hat; So wird solches dem Publico hie durch, denen Königl. Verordnungen gemäss, notificiret; denenjenigen aber, welche etwas dierfür ein gerändertes Jus contradiendi, oder sonst einiaer Ansprache ex jure Crediti quocunque capite vel causa an den Bar. Käufer zu haben vermeinen, injunctret, sich a dato binnen 14 Tagen bey einem löbsamen Stadt-Gerichte zu Naugardten sub pena preclusi zu melden.

Zu Stolpe ist der Handl. abmacher Meißler Neckert gesonnen, zu Befriedigung seiner Frau Creditricin, der Frau Meißl. in seinen Garten, so vorm Neuen Thor, zwischen des Senatoris Herrs Niemert, und des Becker Meißler Des Gärten innen belegen, zu verkaufen; Derjenige nun der solchen Garten zu kaufen begehren hat, hat sich in Termino den 27ten Junii, oder aber doch in Termino ultimo den 6ten Julii allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte zu melden, und seinen Wohl zu thun, da alddann plus-Licitanti derselbe jugeschlagen werden soll. Creditores haben sich in diesem Termino zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder zu gewärtigen, daß sie werden präcludiret werden,

Zu Wangerin verkauft der Bürger und Böttcher Meister Friedrich Boigt, sein kleines Wohnhaus, in der langen Straße, an den Bürger und Hutbmacher Meister Friedrich Bestlein; Welches hiedurch besandt gemacht wird: damit diejenigen, so hieran eine Ansprache zu haben vermeinen, sich in Termino den 28ten May c. coram Magistratu melden können, wiebaldenfalls zu gewärtigen, daß niemanden weiter Rede und Antwort gegeben werden solle.

Geschieden kauft der Schick-Jude Samuel Arndt zu Wangerin, von dem Herrn Pastore Meyer zu Sillisdorf, das in Wangerin in der langen Straße belegenes Wohnhaus; und soll die Bezahlung in Termino den 28ten May vor den Magistrat geschähen, und der Kaufbrief ertheilt werden; Es haben sich also diejenigen, so an diesen Hause Ansprache machen können, sich in obigen Termino zu melden, im wievielten aber in gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zu Eörlin verkauft ein selbigen Erdmann Wren Erben, ihre darhiß habende Saune, an den Bürger und Stadt-Verlethen Meister Klopfen, Terminus ist auf den 29ten May c. präfixirt; Wer dawider etwas einzuwenden, oder an Verkäufers zu fordern kan sich in gesch. Termino zu Rasthause melden, im wievielten der Präclufion gewärtigen. Wie dann auch gedachte Erben ihr Haus zum Verkauf stellen, und im berezten Termino dem Weiskbiefhenben zu überlassen entschlossen sind.

Zu Volgin verkauft der Bürger Jacob Gecke, seine von der Sackflein Reinbolgen Witwe bekommen ne Wey Saunen, nicht den dahinter belegenen Baum-Garten, zwischen des Herrn Asche-Inspektor Schrobers, und des Herren Pastoris Sporges Garten innen belegen, an den Brauer Johann Hoffmann, worüber der Kauf-Contract den 22ten May gerichtlich abzuges. bett werden soll; Wer also dawider etwas einzuwenden, oder an demselben beyden Schreibern und Garten zu fordern, kan sich in Termino zu Rasthause melden, im wievielten aber der Präclufion gewärtigen.

Der Herr Pastor Matthias Heinrich Lehner in Raddahn, hat mit voller Einstimung seiner Eheleibhen, von seinem, durch die Intelligens No. 12, pag. 158, zum Verkauf notificirten, im Colbrachten Winnen-Gelde belegenen erblichen Acker, an selbigen Kaufmann Herrn Christian Lorenz Hupf. n Frau Witwe, die vier und zwanzigstel Morgen, welche insüben des Herrn Meldtor von Schlessen, und Herrn Mattheias Meyers Acker in eben diesem Felde inbelegten sind, erb- und eigentümlich verkauft, und soll dieser Acker in dem auf Bartholomai eintretenden Verlassungs-Tage nomine des Herrn Verkäufers, auf die Frau Käuferin und dergleichen Erben gerichtlich abgestanden werden; Sollte nun jemand an obbescriebenen vier und zwanzigstel Morgen Acker einige gegründete Prätenfion, oder etwas wider den getroffenen Handel mit Bestande einzuwenden haben, der wird hiedurch erinnert, seine Jura in foro competenti wahrzunehmen, bevor die Verlassung ertheilt werden, weil er alldem nicht weiter gehöret werden kan.

Der Bürger und Brauer Johann Bülow, hat bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard ad Aaa declariret, daß er Bonis cediren will, und gebeten, seine Creditores ad liquidandum zu citiren, und sie darüber zu vernehmen. Wann nun seinem Gesuch statt gegeben, Ediciale erkannt, solus zu Stargard, Stettin und Wpzig affigiret, und darinnen Terminus von drey Monaten, von vier Wochen zu vier Wochen, und der 4te August. a. c. zum dritten und letzten Termin präfixiret worden; Als werden alle und jede des Brauers Johann Bülowen Creditoren vorgeladen, in ultimo Termino den 4ten August. c. vor dem Stargardschen Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen, mit untadelhaften Documentis, oder wie solche sonst rechtlich verificiret werden können, ad Aaa anzujagen, die Originalia zu produeiren, und gültliche Handlung zu pflegen, in Entschung beschreiben oder rechtlicher Erdantnuß, und Locum in der abzuschaffenden Priorität-Weibel zu gemachten, mit Ablauf des letzten Termin aber sollen Aaa für beschloffen, und diejenigen, so ihre Forderungen nicht gemeldet, noch solche im letzten Termino justificiret, von dem R. mögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

9. Gelder so zinsbar anzuleihen verlangt werden.

Als die Cämmerey zu Stolpe ein Capital a 600 Rthl. welches sie jährlich mit 5 pro Cento verzinßen will, zur Widmung und Anlegung eines neuen Dorfes, in dem Stadt-Walde, die Loiznis genannt, und zu Abfassung, des in dem District, wo das Dorf angelegt werden soll, befindlichen Seides bedürftiget; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und derjenige, welcher ein soliches Capital zinsbar an die Cämmerey anzujehen willens, ersuchet, sich beym Magistrat in Stolpe zu melden.

Da nach ergangenem Königl. alleranähligsten Rescript vom 29ten Decembr. p. auf Credit einiger Wommenschen Cämmereyen, von Stolpmünbischen Hafen-Ban, ein dazu erforderliches Capital aufzuwenden werden soll, und nach gemachter Requisition auf die Stargardsche Cämmerey 1000 Rthle. freiffen; So wird hiemit bekannt gemacht, daß, wann jemand sich finden möchte, bet ein Capital von 1000 Rthl. vorräthig habe, und selbiges der Stargardschen Cämmerey zinsbar vorzuliehen willens sey, derselbe sich diessehalb bey dem Stargardschen Magistrat zu melden belieben wolle, damit das Nöthige hierunter weiter besorget und beschähet werden könne.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind 500 Rthlr. Pupillen-Gelder deponiret, welche gegen sichere Hypothek zinsbar ausge-
 then sollen; Wer solche aufnehmen will, kan sich bey den Königl. Pupillen-Collegio in Stettin, oder
 bey dem Fürstl. Schulz in Falkenwalde, zwey Meilen von Stettin belegen, melden.

Es sind 6 v. dem Königl. Collegio Pupillen-Collegio zu Eßlin folgende Capitalia, als; 1665 Rthlr. 8 Gr.
 7 Pf. des k. Kaiserl. Major von der Streitforts Kindern, 200 Rthlr. selzen P.itoris Käfelds Kindern, und
 589 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. des Fürstl. Anna Louisa von Barcholz, tugchörig, fürkamen, welche zinsbar
 ausge-then werden sollen; Wer nun selbige verlangt, und sichere Hypothec zu stellen vermag, kan sich
 bey obgedachtem Collegio melden.

Den 1ten Julij a. c. kommt in 200 Rthlr. Kinder-Gelder ein; Wer solche begehret, und die erfor-
 derte Sicherheit bestellen, auch des Königl. Collegii Consens beschaffen will, kan sich beliebigst
 bey dem Herrn von Saldanus zu Pönitz bey Tyrin melden, und nähere Nachricht erhalten.

By der Kirche in Klein-Randendorff, eine Welle von Stettin belegen, sind 200 Rthlr. vorräthig,
 welche nach denen im Königl. Reglement vorerzehnten Bedingungen aus-then soll, in bestättiget werden;
 Wer dieses Capital verlanget, und von denen zur St. Marien-Stifts Kirchen zu Stettin resp. höhern
 ordneten Herren Curatoribus, auch des Königl. Consistorii Consensum auf seine Unkosten herbey geschaffet,
 belibbe sich solbann bey denen Kirchen-Vorst. hern dafelbst zu melden, um solches Capital in Empfang
 zu nehmen.

By der St. G. ertrudte Kirche in Stettin, kommen auf St. Johanni 40 Rthlr. Capital ein, wel-
 che wiederum auf eine sichere Hypothek bestättiget zu werden sollen; Wer also dieser Anleihe begehret ist,
 wolle sich dafelbst bey dem G. wickh. Johann D. Heberz auf der Kaskade melden.

By der hiesigen St. Joh. und Nicolai-Kirchen hebet ein Capital von 150 Rthlr. parat, welches
 zinsbar bestättiget werden soll; Wer emnach solches begehret, und die nöthige Sicherheit prästiren kan,
 belibbe sich bey dem Kirchen-Vor. solb. dafelbst zu melden.

Die Kirche in Blandensee in Vor-Pommern, sind 7 Meilen von Stettin belegen, hat ein Capital
 von 530 Rthlr. zinsbar auszuthun; Wer in Stand ist, alles dasjenige zu erfüllen, was in dem Königl.
 allerhöchsten Edict, sub 200 Berlin den 30ten Januarii 1742. wegen Administration der Fior. Corp.
 erfordert wird, derselbe kan sich nicht bey dem Herrn Cantor zu Ramin zu G. thensburg, oder auch
 bey dem Predicant des Orts melden, und solbann das Geld solch in Empfang zu nehmen.

Es sind 300 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig, welche zinsbar ausge-then werden sollen; Wer selbige
 verlanget, und sichere Hypothec stellen kan, wolle sich bey dem Kupfersam. Schöb, oder bey dem Bieck-
 schlager Krusen hier in Stettin melden.

By der Bienenwasser-Kirche in Vor-Pommern, sind 200 Rthlr. Kirchen-Gelder zinsbar aus-
 zuthun; Wer selbige verlanget, und gehörige Sicherheit, samt E. Rev. Consistorii Consensu herbey
 schafft, kan solche Gelder bey dem Pastore Loci allererst parat finden.

Zweyhundert Reichthaler Pupillen-Gelder, sind solch in Empfang zu nehmen; Wer nun solche
 begehret, und sichere Hypothek bestellen kan, hat sich bey die Vormünder Peter Magdorst, und Johann
 Krau zu melden.

11. Avertissemens.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm.
 Reichs Erb. Cammerer und Ehrfürst, ic. Entschien der verstorbenen Witwe Florentine Elisabeth von
 Mamin, gebohrne von Ansin Erben, Unsern ansehigen Erben, und eben auch hiemit zu übernehmen, wie
 ist erwöhnt, die Witwe in abgewandten Jahre verstorben, zu deren Nachlass, aber, welcher unter andern in
 einen außserführten Capital von 200 Rthlr. ohne die Zinsen bestehet, sich hieshero niemand bemeldet, daher
 zu ihr Mandatarius der Hofrath und Advocatus Fisco Continuo allerunterthänigst gebeten auch per Edicta-
 les zu citiren, welchem Perio Wir auß befehret; Solchemnach citiren und loben Wir auch hiemit, und
 Erlass dieses, daß sie nach Verlauff 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey
 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, und zwar den 29ten Junii vor Unserer Regierung, entwe-
 der in der Person, oder durch auserwählte Bevollmächtigte erscheinet, auch zu dieser Verlesenschaft ge-
 hörig zu legitimiren, und deshalb den Beweis durch Documenta, oder auf andere rechtliche Weise bezu-
 gen, widerzueisenfalls und auf einer Aussenscheit abet hat ihr zu gemarten, daß das nachgelassene Vermö-
 gen mögen als bona vacantia Fisco quaerantur werde. Damit nun dieses zu jedermanns Verstandt gelangen
 möge, so lassen Wir nicht allein dieses Proclama hieselbst, sondern auch ein gleiches in Posen, und Doms-
 min affigiren, und habt ihr euch darnach zu achten. Sigmund Stettin den 17ten April, 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.
 (L. S.) von Derwis, Regierungs-Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzbischoff und Churfürst ic. ic. Geben dem Martin Brand hiezu zu vernehmen, wels hergestalt der Jäger-Steiger und Schlichter zu Hlbeck, Andreas Sendelbach, bey uns gehorsamt vorges stellt, wie du deine Ehefrau, Epherdisa Dregmanns, nachdem du 9 Wochen mit ihr gelebet, verlassen, und solche seit gangen 11 Jafre keine Nachricht mehr von deinem Aufenthalt erhalten können. Als sie nun dieses Angeben ad Protocolum eydlich erkähret, und bey deiner lanawerigen Entfernung willens ist, sich anders witzig zu verheyrathen. So haben Wir darauf wider dich Proccellum in puncto matrimonii delictionis verfahren. Eiltens dich auch fortzunehm zum ersten, zweyten und drittenmal, und also peremptorie, von Unserer Regierung, in Termino den 12ten Augusti c. zu erscheinen, und beym Verhöre gearghabete Ursachen deiner bößartigen Verlassung anzuzeigen, auch darüber rechtlich. Erläutris zu gewärtigen. Im Fall deines Ausbleibens ober hast du zu gewärtigen, daß auf gebühlich doctric Aff- und Reflexion herer Edictal Patente, da pro malitioso defectore declariret, und der Dregmannin, deiner Ehefrau, nachgegeben werden soll, sich anderwitzig Ehrlich, ihrer Gelegenheit nach, zu verhehlen, zu welchem Ende das unter euch bishero getworsen eheliche Band, mittelst Vorbehaltung gebühlicher Strafe, wenn du dich in diesen Landten wieder betreten läßest, getrennet werden soll. Damit nun dieses zu deiner Nachricht selange, so haben Wir diese Edictal-Patente hieselbst, zu Ueckermünde und Stargard affigiren, auch denen Int. Jügens, Nachrichtten wöchentlich usque ad Terminum inferiren lassen, und wider hemit denen Magistratzen zu Ueckermünde und Stargard anbefohlen, diese Edictal-Citation sofort zu affigiren, und cum documento aff. et reflexionis mit Ablauf des Termins ohne fernere Anrese zu remittiren. Signatum Stettin den 4ten May 1750.

Zur Königlichen Preussischen Hofmeistern und Cammerhöfen Regierung verordnete
 Staatthalter, Präsident, Vice-Präsident und Rätthe.

(L. S.)

von Wachholtz, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wie Friederich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzbischoff und Churfürst ic. ic. Entbieten denen Vessen Unsern lieben Getreuen, dem Geschlecht dezer von Wänchow, welche an des Fährlich Georgs Friederich von Wänchow Gutsbesitzer, ein Lehn-Recht zu haben vermelden. Unsern Guts- und sägen euch hemit zu wissen, was gestalt der Aeltestant von Köller, und seligen Feilr Wilhelm von Pöbawillens Erben, vermöge eines in copulirter Abschrift hiebey gefügten Supplicis, allhie angezeiget, wie daß, nachdem sie, und zwar erstlicher nomine seiner Frauen, ihre Forderungen auf 275 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf. und letztere auf 1877 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf. Gamma 4533 Rthlr. 2 Pf. bereits ausgesetzt, und darauf das Guth Seeger, bis auf Wilden und Wilsen Obste, welche schon hiehevor ad instanziam des Kaufmanns Dorch, und zwar der erste auf 214 Rthlr. 19 Gr. und der zweyte auf 284 Rthlr. 22 Gr. sonst aber das Guth auf 631 Rthlr. 19 Gr. mithin das ganze Guth Seeger auf 7031 Rthlr. 12 Gr. in Tare gebracht worden, wie die ebenfallts in Abschrift hiebey gehestete Taren mit wehrtem besagen werden, dieselbe nöthig fänden, um nur bereit zu ihren Forderungen zuzulangen, auch die Lehns-Folgers, sowol in Ansehung ihrer, als des Kaufmanns Dorchens, welscher hemit einig seyn soll, per edictale citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir dero wegen, solche zu ertheilen allernächst geruhen möchten. Wenn Wir nun dezer Supplicanten Gesuch deficiret haben; So citiren und laden Wir euch hieby, und Krafft dieses Proclamatis, woson eines alls hier, das andere zu Eödlin, und das dritte zu Schivelbein affigiret werden soll, am 11ten, daß ihr a dero innerhalb 12 Wochen, wotun 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob ihr dieses Guth restituiren wollet, ad Acta erkläret, und in dem Ende eure daran habende Jura deduciret, auch den 1ten Junij vor Unserm Hofgerichte hieselbst, euch zum Verhöre anwesendlich gestellet, und allenfalls sobann das Preium Rationum sofort daer erleget; Wobey euch jedoch hemit zu gleich injungiret wird, bey Zeiten vorherho einen Advocaten anzunehmen, und demselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch eure etwanige Exceptiones, und den Beweis derselben, an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich präcludiret, und wegen eures an diesem Gute habenden Rechts, nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eödlin den 25ten Februaris 1750.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Hey dem Rönigl. Hofgerichte zu Eödlin, ist folgende Edictal-Citation:

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzbischoff und Churfürst ic. ic. Geben Maria Gottlieb Rimers hiezu zu vernehmen, welchergestalt dein Ehemann, der Frey-Schulze Heinrich Wöhde zu Döberitz, bey Unserm Hofmeistern, welchergestalt daselbst hieselbst hieselbst angezeiget; wie er sich mit dir vor 13 Jahren verhehlet, und 5 Kinder erzeuget; du aber während dem Ehestande, so weit es dessen Endzweck qua mutuum adiutorium betraffe, dich zu nichts bequemet. Vielmehr eine solche Lebensart angenommen, daß bey deiner Nachlässigkeit sein Vermögen zu Grunde gegangen, und er ein armer Mann geworden. Wobey es noch nicht verblieben, sondern du wärest auch vor bey nahe 5 Jahren heimlicher Weise entlaufen, und hättest ihn mit den 5. unermöglichten Kindern sitzen lassen, und ob er gleich nach deinem Aufenthalt sich aller Orten erkundiget, so hätte

er doch selbigen nicht ersuchen können, wie er denn auch eydlich erachtet, daß er keinen Aufenthalt nicht wisse, länger aber ohne Gehältn die Wirthschaft zu führen ihm nicht erträglich seie, mithin alleuam gerichtlich gebethen, dich per Edictales citiren, und solche alhier, zu Stolpe und Tempelburg effigiren zu lassen. Wann Wir nun dem Petito deferiret haben; So citiren und laden Wir dich hiemit peremptorie, und ernstlich in Termino den dritten Junii a. c. wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweyten, und 4 Wochen für den dritten Termino geschribet werden, vor Unserm Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, und an unaußschießlich zu erscheinen, und bey einem Vertheider hiner Verlassung wegen, Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß auf den nicht Erscheynungs-Fall, in contumaciam erkannt werden solle, was sich zu wehre gebühret. Wornach du dich zu achten. Signatum Eschin den 17ten Mayo fil 1750.

(L.S.) G. V. von Donin, Hofgerichts-Präsident.

erkannt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Kurfürst zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. etc. Geben des Justizmann Erdmann Barckel Eschrau, Maria Donins zu vernemen, wie dem Ehemann, unterm 17ten May, künfft, klagend bey Uns allenrichterrhänigst vort gehalten, daß du dich von demselben bösslicher Weisheit entfernt, und wider den Inhalt der Judicatorium, welche sich schuldig erkannt, mit Supplicanton dich wieder zusammen zu geben, entwichen, begehret, daß die denselben nunmehr bereits 8. bis 9 Jahre deferiret. Als er nun dabey zugleich um Erstattung des Processus, in puncto malitiosae delationis wider dich gebeten, und wider diesem seinem Gesuch, prestantia die deferiret: So citiren und laden Wir dich zum ersten weyten und drittenmal, und also peremptorie, in Termino den 27ten May vor Unserm Regierunge persönlich, oder per Mandatarium, zum Versuch der Güte, zu erscheinen, und in Entstehung derselben beym Vertheider die Ursachen deiner Entsetzung anzuzeigen, und dienach rechtliche Erkenntnis zu gewärtigen. Im Fall beines Aufenbleibens aber, soll an gehörlich die doctes Auf- und Rechen- in dieser Edictal-Praxente, das stoffen euch obhandelt Band der Ehe getrennet, und dem Supplicanton nachzugehen werden, sich anderweitig Ehrlich zu verhalten, mittelst Vorbehaltung oder rechtlichen Bekraftung, im Fall du dich wieder in diesen Landen betreffen lassen soltest.

Es sind zur Angelegen der bewohnten Präsidentin von Hammin, alle diejenigen, so an dem in Randolphen Creise belesenen Guthe Daber eine gegründete Ansprache zu haben vernemen, darv die zu Stettin, Angermund und Pasewalk affigirte Pro-lamara, edictaliter citiret, den 27ten Junii a. c. vor der Königl. Regierung zu Stettin zu erscheinen, massen dieses Gutth nach Ableben des seligen Commisarii von Hammin Wittes, an den Lehnsfolger Landrath von Hammin abgetreten, und von aller Ansprache befreiet worden soll; Welche denn hiemit bekannt gemacht wird, zumahlen die nicht, so sich nicht melden, und ihre Anforderungen an dem Gutthe Daber beduciren, präcludiret, und nachmahls niemand weiter gehret, sondern von gedachtem Gutthe gänzlich abgewiesen werden sollen. Signatum Stettin den 13ten April. 1750.

Königl. Preuss. Pommerische Regierung.

Als besage der hiesigen Intelligenz-Zeitungen, vom 28ten Martii, 4ten und 17ten Aprill. a. c. sub No. 12. 14. und 15. denen sämtlichen in Vorp und Hater-Pommern, wie auch zu Lauenburg und Dithow, befindlichen Land-, Creis- und Stadt-Physici, Medicinæ Doctores, und Practici, wie auch Apothekern, bereits unterm 17ten Martii a. c. anbefohlen worden, sich mit dem forderfamsten ein Exemplar der neuen Königl. Medicinal-Taxe, gegen West-Preuss. Einföndung, oder Bezahlung 16 Gr. von dem hiesigen Königl. Collegio-Medicis abzufordern und anzuschaffen: die wenigsten derselben aber folcher Verordnung bis hieher gelahet; So wird denenselben nachmahls, und zwar bey dir in Edicto festgesetzten 20 Thaler Strafe, hies mit anbefohlen, nunmehr 2 dero innerhalb 4 Wochen, die neue Königl. Medicinal-Taxe sich offentlich anzuschaffen, und solche zu lösen, oder zu gewärtigen, daß von denen Ungehorsamen die verordnete 20 Thaler Strafe per Ricum begehrieben werden soll. Wornach sich dieselben also zu achten haben. Signatum Stettin den 8ten May 1750.

Königlich-Preussisch, Pommersches Collegium Medicum.

Als Dorothea Sophie Preuss, contra Mariam, David Friedrich Zimmer, in puncto malitiosae delationis bey der Königl. Regierung zu Stettin, Klage erhoben, und diese darauf den Beklagten per Edictales, so zu Stettin, Neuenwalde und Thoren affigiret, gegen den 27ten Junii a. c. citiren so hien, nun sodann auf der Königl. Regierung zu Stettin zu erscheinen, und die Ursachen seiner bisherigen Verlassung und Entweichung von der Klage anzuzeigen, auch allenfalls anzuhören, was wider ihn rechtlich erkannt werden wird; So wird solches durch die hiesige Intelligenz-Zeitungen hieherdurch bekannt gemacht.

Es hat der Leuchtmacher Friedrich Notenwald, seine Ehefrau Maria Elisabeth Brandenburgin, in puncto malitiosae delationis belanget, und ist terminus peremptorius auf den 27ten Junii 1750. vor der Königl. Regierung zu Stettin angesetzt; Welche hieherdurch bekannt gemacht wird.

Da den 27ten May a. c. in dem Dorfe Knecher, in dem Amte Dreytow, in der Rega belegen, eine schwarze zweyjährige Stute, ohne Flecken, anßer daß selbe an dem rechten Hinter-Ruß etwas weißes hat, des Nachts von der Weibe weggenommen, und ohngewahret alles Nachsuchen, nicht wieder aufgefunden

den

den werden können; So wird solches dem Publico hi durch bekannt gemacht, und jedermannlich erlaubet, falls sich dieses Pferd irgendwo anfinden möchte, dem Amte Treptow an der Hage davon künliche Nachricht zu geben, so soll sowohl das Futter-Geld, als ein Recompens des anhängenden H. des dafür gestellt werden.

Als zu Fortsetzung der Habung sowohl, als auch zum Anbau der neuen Dorfs-Gelände, in dem Stettin'schen Walde, Königl. Amts Rügenwalder, noch viele Hebel's-Lente erworben werden; So wird solches hi durch öffentlich bekannt gemacht, und können die-jentzigen, welche Lust haben, sich was zu verbinden, und in solche Arbeit zu geben, sich forderstauslich, entweder bey dem Königl. Amte alhier, oder d. y dem Rente-mann Herrn Gumm, als Habungsinpector: in der Habung selbst inreden, und gerichtlich, das sie: so gleich in Arbeit gesetzt und wegen ihres Lohnes wöbentlich prompt anzuschreiben und beizurediget werden sollen.

Als der Leuchtmacher Gottfried Hünke zu Greiffenhagen, wider seine Ehefrau Anna Konja Donna hin, in puncto multorum delictorum bey der Königl. Coa. presb. Kogitation zu Stettin Klage erhoben, und diese darauf die Beklagtin per Edictales; so zu Stettin, Königl. Coa. in der Nemmark, und Greiffenhanz zu Stettin zu erscheinen, die Ursachen ihrer bisherigen Verlassung und Entweichung von dem Kläger anzuführen, und allenfalls anzuhören, was wider ihre rechtlich erkannt werden wird; So wird solches hi durch öffentlich bekannt gemacht.

Als der selbige Herr Geord. Einnehmer Johann Henning Müller in Stolpe, vor einigen Monaten verstorben, und bey einer heiligen Wittwe verlassene Pfänder, als eine silberne Krone, und eine silberne Schale und Messing-Kanne, auch Zucker-Dose, ingleichen ein Perle und verkaufene Sa. anläßt, und eine harte Fehler, Taschen-Uhre und Tobacques; auch eine goldene Kette und ein Ring, für 200 Rthlr. veräußert, und die Erben gebächten Geord. Einnehmers diese Pfänder nicht anleihen wollen, sondern der Pfand-Inhaberin frey gegeben, darüber zu disponiren, wie sie wolle, die Pfänder nicht anleihen wollen, sondern der Pfand-Inhaber Taxation des darauf gelehnten Capitals nicht gewähren, der Interessent, so vom Capital restiren, nicht zu sechs Wochen die Pfänder nicht einlösen, und sie sowohl was an Capital restirt, als auch an Zinsen restirt, vergütigen, sie die Pfänder veräußern werde, um sich davon, so weit sie zureichen, bezahlt zu machen, wegen des Ueberrestes aber ihren Regeres gegen die Erben noch vorbehalten wolle.

In der Nacht vom 6ten bis dem 7ten Junij, ist dem Schützen Friederich Bälten, zur Hrs. Hs. Jurisdiction gehörend, zu Köhlig wohnend, welches eine halbe Meile von Hrs. B. gelegen, eine 20-jährige schwarze Stute, so mittl. Köhlig angewachsen, erwachsen, so mittl. Köhlig, eine 20-jährige graue Stute, und unter der linken Hüfte eine kleine Grube. Da der Eigentümer um dieses Pferd, besonders bey heisser Saat-Zeit sehr kümmerlich ist; So werden alle nach Stand und Würden ersucht, dem besümmerten Hirt, wo ein oder ander. Nachricht von dem entlaufenen, oder dem Gebunden nach verfahren, es soll nicht allein die geschehene Fütterung, sondern darauß ein billiger R. compens gerechnet werden.

In Vorderzig, eine halbe Meile von Gollnow gelegen, ist vor acht Tagen ein großer brauner Wallach, neun Viertel hoch, mit einer Glocke, an beyden Seiten gebrannt, auf der Saat angesallen, und von dem Pferde-Hirten, George Kortzen in Verwahrung genommen worden; es hat sich aber bis dato, ob es gleich allenthalben herum fagen lassen, keiner dazu gemeldet. Es wird also solches hiemit kund gemacht, damit derjenige, der sich zu dem Pferde legitimiren kan, sich bey dem Hirten melden, und gegen Ersatzen der Unkosten das Pferd abgehohlet werden kan.

12. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 13ten bis den 20ten May 1750.

Den 16ten May. Ein Edelmann Herr von Verband, logirt bey dem Apotheker Herrn Meyer.
Den 17ten May. Herr Cornet von Becken, in Königl. Schwedischen Diensten.
Den 20ten May. Herr Geheimte Rath von Osten, logirt im Landhause.

Bierrare.

	Ql.	Gr.	ff
Stettin'sches braun Bitterbier, die halbe Lonne	1	8	
das Quart			2
Stettin'sch ordinair braun und weiß Gerstenbier, die halbe Lonne	1	6	
das Quart			1 1/2
auf Bouteillen gefaßt			7
Weizenbier, die halbe Lonne	1	6	
das Quart			1 1/2
die Bouteille			7

Fleischtare.

	ffund	Gr.	ff.
Rindfleisch	1	1	2
Kalbfleisch	1	1	3
Lammfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	3

Brod

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel	1	8	2 ² / ₃
3. Pf. dito	1	13	
Für 3. Pf. süden Roggenbrod	30		1 ² / ₂
6. Pf. dito	1	28	3
1. Gr. dito	3	25	2
Für 6. Pf. Dausbackenbrod	2	5	1 ³ / ₃
1. Gr. dito	4	10	2 ² / ₃
2. Gr. dito	8	21	1 ³ / ₃

**Zur Schwinemünde Seewerts
angekommene Schiffe.**

Vom 1ten bis den 17ten May 1750

- Schiffer Johann Conrad, von Copenh. ledig.
 Johann Wobero, von Copenhagen ledig.
 Christoff Wagdahl, von Copenhagen ledig.
 Paul Wegner, von Copenhagen ledig.
 Christoff Lüdke, von Copenhagen ledig.
 Jacob Durwiz, von Copenhagen ledig.
 David Bugdehn, von Copenhagen ledig.
 Erdtmann Wedepennings, von Copenh. ledig.
 Paul Hogenberg, von Copenhagen ledig.
 Michael Hovenstein, von Copenhagen ledig.
 Daniel Tenning, von Copenhagen ledig.
 Michael Kund, von Copenhagen ledig.
 Friedrich Kempe, von Copenhagen ledig.
 Daniel Sellentin, von Copenhagen ledig.
 Christian Vast, von Copenhagen ledig.
 Friedrich Sprenger, von Copenhagen ledig.
 Christoff Durwiz, von Copenhagen ledig.
 Daniel Gamppe, von Copenhagen ledig.
 Christoff Fräß, von Copenhagen ledig.
 Joachim Grün, von Copenhagen ledig.
 Joachim Schulz, von Copenhagen ledig.
 Andreas Peterken, von Copenh. mit Ballast.
 Koda Ekers, von Amsterdamm mit Ballast.
 Martin Zumack, von Copenh. ledig.
 Michael Schulz, von Hamburg mit Ballast.
 Christoff Schmidt, von Hamburg mit Ballast.
 Gottfried Nemel, von Hamburg mit Stückg.
 Michael Gantchow, von Lübeck mit Stückg.
 Michael Motalz, von Copenhagen ledig.
 Paul Moderow, von Copenhagen ledig.
 Christian Hovenstein, von Copenhagen ledig.
 Peter Reidel, von Copenhagen ledig.

Summa 22. eingelommene Schiffe.

**Zur Schwinemünde Seewerts
ausgegangene Schiffe.**

Vom 1ten bis den 17ten May 1750.

Schiffer Doug. Gontyh, nach Amsterdamm mit Glas.

Summa 1. ausgegangenes Schiff.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer und deren
Schiffe Namen.**

Vom 13ten bis den 20ten May 1750.

- Vom Anfang dieses Jahres bis den 13ten May
sind allhier 69 Schiffe abgegangen.
 Num. 65. Peter Gort, dessen Schiff Johannes, nach
Königsberg mit Salz.
 66. Michael Biandentura, dessen Schiff Johannes,
nach Königsberg mit Salz.
 67. Joachim Dnfs, dessen Schiff der Engel, nach
Copenhagen mit Schiffsholz.
 68. Michael Wolter, dessen Schiff Frau Elisabeth,
nach Königsberg mit Salz.
 69. Daniel Peterow, dessen Schiff Johannes, nach
Copenhagen mit Schiffsholz.
 70. Franz Rödnitz, dessen Schiff die Hofnung, nach
Königsberg mit Salz.
 71. Michael Schütz, dessen Schiff Maria, nach Coo-
penhagen mit Schiffsholz.
 72. Friedrich Peltner, dessen Schiff St. Michael,
nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 73. David Kroll, dessen Schiff die Hofnung, nach Kö-
nigsberg mit Salz.
 74. Christian Franke, dessen Schiff Tobias, nach
Copenhagen mit Schiffsholz.

74. Summa derer bis den 20ten May allhier ab-
gegangenen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schiffer und deren
Schiffe Namen.**

Vom 13ten bis den 20ten May 1750.

- Vom Anfang dieses Jahres bis den 13ten May
sind allhier 64 Schiffe angekommen.
 Num. 64. Andreas Petersen, dessen Schiff die 5.
Schädel, von Copenhagen mit Ballast.
 66. Gottfried Nemel, dessen Schiff Johanna Char-
lotte, von Hamburg mit Stückgüter.
 67. Michael Schulz, dessen Schiff Christina Doros-
thea, von Hamburg mit Ballast.
 68. Christian Schmidt, dessen Schiff Concordia, von
Hamburg mit Ballast.
 69. Michael Gantchow, dessen Schiff Johannes, von
Lübeck mit Stückgüter.
 70. Michael Heinrich, dessen Schiff Catharina, von
Dänmark mit Roggen.
 71. Michael Venker, dessen Schiff Anna Elisabeth,
von Dänmark mit Roggen.

71. Summa derer bis den 20ten May allhier an-
gekommenen Schiffe.

Am Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 13ten bis den 20ten May 1750.

	Winkel	St. effel
Weizen	17.	23.
Roggen	146.	16.
Gerste	15.	9.
Malz		
Haber	3.	20.
Erbsen	1.	7.
Buchweizen		
Summa	179.	3.

13. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vorpommern und Hinter-Pommern.
 Vom 15ten bis den 22ten May 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Stoggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, er Winsp.	Ober, der Winsp.	Erbfen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Opfen, der Winsp.
Anklam	—	24 R.	11 R.	9 R.	—	8 R.	12 R.	—	5 R.
Bahn	—	28 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	6 R.
Belgard	4 R.	32 R.	12 R.	9 R.	11 R.	7 R.	17 R.	32 R.	6 R.
Beerwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	5 R. 20g.	36 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.	10 R.	8 R.
Bütow	—	32 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Cammin	3 R. 12g.	36 R.	12 R.	10 R.	13 R.	—	—	—	12 R.
Colberg.	3 R. 8gr.	30 R.	12 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Ehelin	—	32 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Ehlin	—	28 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	—
Daber	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edlichow	Daben	nichts	eingesandt	10 R.	11 bis 12 R.	8 R.	14 R.	14 R.	—
Frepenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garg	—	28 R.	14 R.	12 R.	15 R.	9 R.	15 R.	—	—
Gollnow	—	32 R.	13 R.	10 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Greiffenberg	13 R. 16g.	32 R.	12 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Güllow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	27 R.	11 R.	10 R.	—	8 R.	15 R.	—	—
Jarmen	—	—	14 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	—
Kades	4 R.	—	12 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Kauenburg	—	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	6 R.	19 R.	—	11 R.
Maffow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Mausardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwald	—	32 R.	15 R.	11 R.	12 R.	—	16 R.	—	6 R.
Nesewald	—	30 R.	15 R.	11 bis 12 R.	12 R.	9 R.	16 R.	—	—
Pencun	—	28 R.	13 R.	12 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Plathe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pölitz	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	14 R.	36 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	6 R.
Preis	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rapedsche	14 R. 8gr.	34 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	8 R.
Regenwalde	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	13 R. 16g.	32 R.	12 R.	8 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Schlawe	—	26 R.	11 R.	8 R.	—	6 R.	—	—	—
Stargard	—	25 R.	11 R. 12gr.	11 R. 12gr.	—	7 R.	16 R.	13 R.	7 R.
Stepenitz	—	—	13 R. 12gr.	11 R.	14 R.	—	16 R.	—	—
Stettin, Alt	4 R.	25 R.	13 bis 14 R.	12 R.	13 R.	8 R. 12g.	14 R.	12 R.	6 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	10 R.	8 R.
Stolp	—	24 R.	10 R.	8 R.	—	6 R.	—	—	12 R.
Tempelburg	4 R.	30 R.	12 R.	9 R.	10 R.	8 R.	16 R.	—	8 R.
Trepte, D. Pom.	—	28 R.	13 R.	10 R.	10 R.	8 R.	15 R.	—	—
Trepte, B. Pom.	—	25 R.	12 R.	9 R.	—	7 R.	14 R.	—	—
Uckerhude	—	28 R.	12 R.	11 R.	15 R.	8 R.	16 R.	—	—
Ufedom	—	32 R.	13 R.	9 R.	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	12 R.	10 R.	—	10 R.	—	—	—
Werben	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wollin	4 R.	32 R.	12 R.	9 R.	10 R.	10 R.	14 R.	30 R.	8 R.
Zaaran	—	27 R.	12 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Zanow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Pöstämtern für 1 Gr. zu bekommen.